



Eidgenössisches Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 8. Mai 2019

Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister sowie der Frage zur Meldepflicht der Steuerbehörden Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Der VSEI befürwortet die verstärkte Nutzung elektronischer Kommunikationskanäle im Umgang mit den Behörden und begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Änderungen der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vollumfänglich.

Direkte und indirekte Regulierungskosten stellen vor allem kleine und mittlere Unternehmen, wie sie in der Elektrobranche stark vertreten sind, vor grosse Probleme. Gerade der administrative Aufwand im Umgang mit den Behörden ist nicht zu unterschätzen. E-Government-Lösungen sind deshalb aus der Sicht des VSEI klar zu begrüßen. Sie erleichtern vor allem kleinen Betrieben, die nur über beschränkte finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, die Arbeit enorm.

Unter diesem Aspekt befürwortet der VSEI auch die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Handelsregisters. Besonders zu begrüßen sind der Verzicht auf die Beglaubigungspflicht in Art. 12 E-HRegV und die Gebührenreduktion in Art. 4 E-GebV-HReg.

Eine systematische Meldepflicht eintragungspflichtiger Rechtseinheiten der Steuerbehörden an die Handelsregisterbehörden müsste nach Ansicht des VSEI mit einer Lockerung der Eintragungspflicht im OR (Art. 934 ff.) und den Bestimmungen über die Nichtbefolgung der Vorschriften (Art. 942 ff.

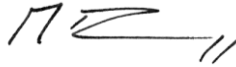
OR) einhergehen. Es ist deshalb fraglich, ob die Rechtsgrundlage ausschliesslich im Steuerrecht und nicht zusätzlich auch im Obligationenrecht zu schaffen ist. Grundsätzlich würde der VSEI aber den Schritt begrüßen, da er tendenziell eine administrative Entlastung bei der Gründung neuer Rechtseinheiten bringt.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli
Direktion



Michael Rupp
Öffentlichkeitsarbeit

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch